



Rechtsorgane

## Entscheidung Nr. 375/2022/2023

27.07.23 FJE

### URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 27.07.2023 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die FC Augsburg 1907 GmbH & Co. KGaA wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 12.000,- Euro belegt.
2. Der FC Augsburg 1907 GmbH & Co. KGaA wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 4.000,- Euro für sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die FC Augsburg 1907 GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2023 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die FC Augsburg 1907 GmbH & Co. KGaA.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund e.V.  
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz  
(Vorsitzender)

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main  
PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – SCHATZMEISTER Stephan Grunwald – GENERALSEKRETÄRIN Heike Ullrich  
SITZ Frankfurt / Main – REGISTERGERICHT Amtsgericht Frankfurt / Main – VEREINSREGISTER 7007  
T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E info@dfb.de – WWW.DFB.DE  
Commerzbank – IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00 – SWIFT COBADEFFXXX – GLÄUBIGER-Id-Nr. DE95ZZZ00000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★ FRAUEN 2003 ★ 2007 ★  
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016



## I. Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss

An

FC Augsburg 1907 GmbH & Co. KGaA  
Rechtsanwalt Prof. Christoph Schickhardt

17.07.2023

### **Per E-Mail**

### **Bundesliga-Meisterschaftsspiel zwischen der Borussia VfL 1900 Mönchengladbach GmbH und der FC Augsburg 1907 GmbH & Co. KGaA am 27.05.2023 in Mönchengladbach**

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die FC Augsburg 1907 GmbH & Co. KGaA wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 12.000,- Euro belegt.
2. Der FC Augsburg 1907 GmbH & Co. KGaA wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 4.000,- Euro für sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die FC Augsburg 1907 GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2023 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die FC Augsburg 1907 GmbH & Co. KGaA.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht des Schiedsrichters Dr. Matthias Jöllenbeck, die Inaugenscheinnahme von Bildmaterial durch den DFB-Kontrollausschuss sowie die schriftliche Stellungnahme der FC Augsburg 1907 GmbH & Co. KGaA.

### **Ergänzende Begründung:**

Vor Spielbeginn wurden im Augsburger Fanblock mehrere pyrotechnische Gegenstände entzündet. Der DFB-Kontrollausschuss geht nach Inaugenscheinnahme von Bildmaterial von mindestens sechs pyrotechnischen Gegenständen aus. Des Weiteren wurden in der 38., 46., 56. und 74. Spielminute Bengalisches Feuer im Augsburger Fanblock gezündet. Der Kontrollausschuss geht von insgesamt mindestens 6 pyrotechnischen Gegenständen aus.



Das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen bei Vereinen der Bundesliga grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 1.000,- Euro je Gegenstand vor. Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 12.000,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Montag, 24.07.2023, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.  
– Kontrollausschuss –